

GZ. RV/0650-G/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw..gegen den Bescheid des Finanzamtes Liezen betreffend Energieabgabenvergütung für die Wirtschaftsjahre 1998 bis 2001 vom 28. August 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Entscheidungsgründe

Die Bw., die ein Seilbahnunternehmen (= *Dienstleistungsbetrieb*) betreibt und ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat, beantragte mit Eingaben vom 8. August 2002 gemäß § 1 Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG) die Vergütung von Energieabgaben für die Zeiträume Jänner 1998 bis Oktober 2001.

Mit Bescheid vom 28. August 2002 wies das Finanzamt die Anträge der Bw. auf Vergütung von Energieabgaben "mangels Vorliegens eines *Produktionsbetriebes*" als unbegründet ab.

Begründend wurde ua. ausgeführt, dass die Europäische Kommission mit Schreiben vom 22. Mai 2002 das Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG) für den Zeitraum 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 2001 rückwirkend als zulässige staatliche Beihilfe genehmigt habe

Dies bedeutet, dass für die berufungsgegenständlichen Zeiträume auch § 2 Abs. 1 EnAbgVergG anzuwenden sei, wonach ein Anspruch auf Vergütung der Energieabgaben nur für *jene Betriebe gegeben sei, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter (=Produktionsbetriebe) bestehe.*

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung wird argumentiert, dass infolge der rückwirkenden Genehmigung des EnAbgVergG bis zum 31. 12. 2001 durch die EU-Kommission die Einschränkung des genehmigten (und damit erst rückwirkend gültig gewordenen) Gesetzes auf *Produktionsbetriebe* verfassungswidrig sei.

Diesbezüglich werde auf die Ansicht des Fachesenates für Steuerrecht der Kammer für Wirtschaftstreuhänder (Fachsenatsrundschreiben 9/2002 vom August 2002) verwiesen.

Die Bw. erachte sich daher in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf *Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz* und der *Unverletzlichkeit des Eigentums* sowie durch Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes verletzt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 1 Abs. 1 EnAbgVergG sind die Energieabgaben auf Erdgas und elektrische Energie für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) auf Antrag insoweit zu vergüten, als sie (insgesamt) 0,35% des Unterschiedsbetrages zwischen

1. Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 und
 2. Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, die an das Unternehmen erbracht werden,
- übersteigen (Nettoproduktionswert).

Gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. in der für den berufungsgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung (Art. 11 des Abgabenänderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 797/1996) besteht ein *Anspruch auf Vergütung nur für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht.*

Der **Verfassungsgerichtshof** hat mit **Erkenntnis vom 12.12.2002, B 1348/02**, die Beschwerde eines Seilbahnunternehmens gegen die Verweigerung der Vergütung von Energieabgaben für die Jahre 1996 und 1997 abgewiesen.

Darin wurden *weder* die - auch im streitgegenständlichen Verfahren - gegen § 2 Abs. 1 leg. cit. ins Treffen geführten **Gleichheitsbedenken** geteilt, *noch* hat der VfGH in der Nichtanwendung dieser Begünstigungsbestimmung auf Dienstleistungsbetriebe eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten **Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums** erblickt.

Dies wäre – so der VfGH weiter – nur dann zu bejahen gewesen, wenn die Behörde das Gesetz in denkunmöglicher Weise angewendet hätte, ein Fall, der nur dann vorläge, wenn die Behörde einen so schweren Fehler begangen hätte, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre (zB VfSlg 10.370/1985, 11.470/1987).

Seit der Entscheidung der Kommission vom 22. Mai 2002 sei jedoch davon auszugehen, dass der Anwendung des § Abs. 1 EnAbgVergG das Durchführungsverbot des Art. 88 Abs. 3 EG (ex-Art. 93 Abs. 3 EG-Vertrag) jedenfalls nicht mehr in offenkundiger Weise entgegenstünde und somit von einer denkmöglichen Anwendung dieser Bestimmung auszugehen wäre.

In Anbetracht dieser – nunmehr eindeutigen – höchstgerichtlichen Entscheidung konnte somit der Berufung kein Erfolg beschieden sein.

Darüber hinaus wird noch bemerkt, dass die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit abgabenrechtlicher Bestimmungen nicht Aufgabe der Abgabenbehörde ist. In Übereinstimmung mit Lehre und Rechtsprechung hat die Abgabenbehörde vielmehr davon auszugehen, dass die von ihr anzuwendenden Gesetzesvorschriften verfassungskonform sind. Gemäß Art 18 Abs. 1 B-VG hat die Abgabenbehörde die jeweils geltenden Gesetze zu vollziehen.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Graz, 6. März 2003